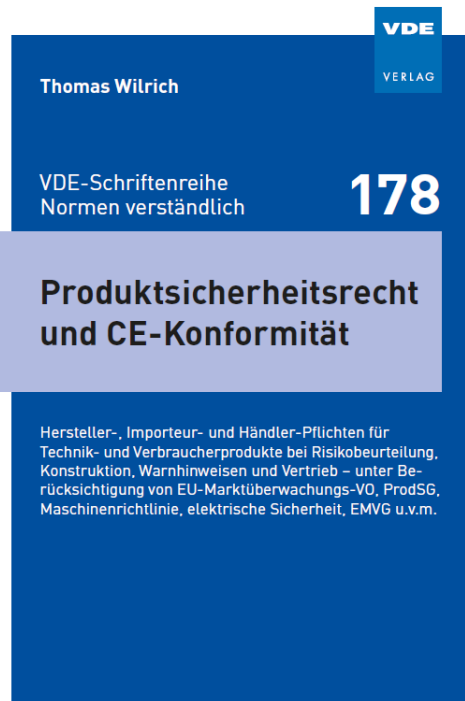


Verantwortung und Haftung von Fachkräften für Arbeitssicherheit



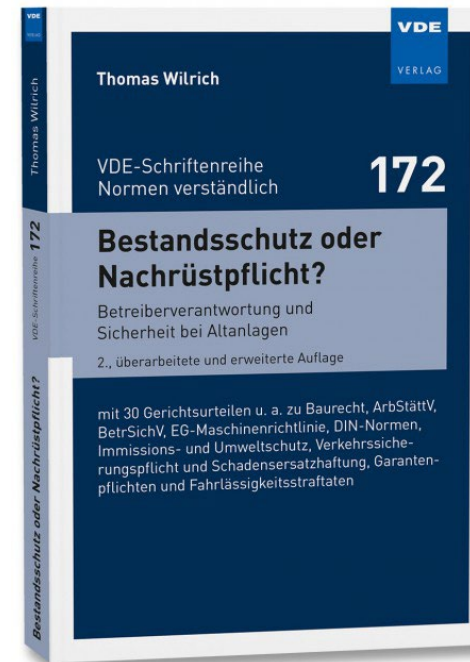
Produktsicherheit



Technische Normung



Unternehmens-
organisationsrecht



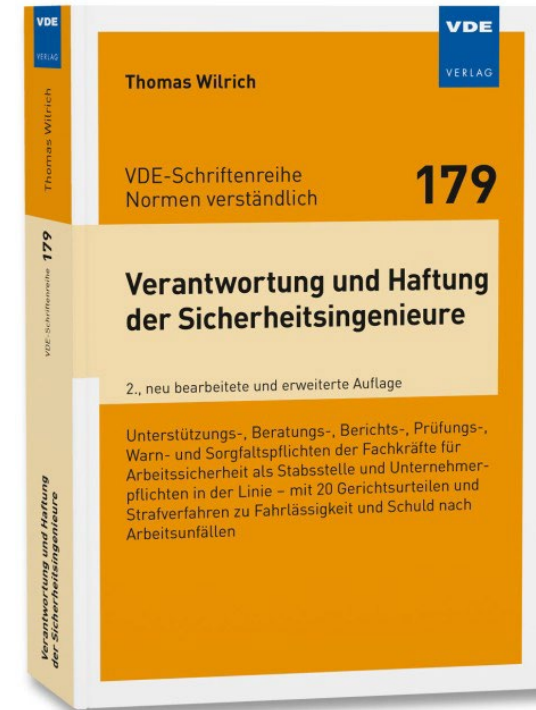
Sicherheit von Altanlagen



Betriebssicherheit

Was sagen Gesetze – die Verben (!) – zu Unternehmensbeauftragten? Aufgaben und Pflichten der Betriebsärzte und Sifas (§§ 3 und 6 ASiG)

- Unterstützung
 - Beratung
 - Überprüfung
 - Beobachtung
 - Begehung
 - Mitteilung
 - Vorschlag
 - Hinwirkung
 - Untersuchung / Erfassung / Auswertung / Vorschlag
 - Verständigung – über vorgeschlagene Maßnahme mit dem Leiter des Betriebs (§ 8 Abs. 3 ASiG)
 - die DGUV Vorschrift 2 enthält viele weitere Tu-Wörter
- alle Begriffe – wirklich **alle** – sind schwierig: was heißt das jeweils genau?
- insbesondere ist das **Ausmaß** der Aufgabenerledigung („muss es auch etwas mehr sein“?)
- Beispiel „**Hinwirkung**“



Aufgaben

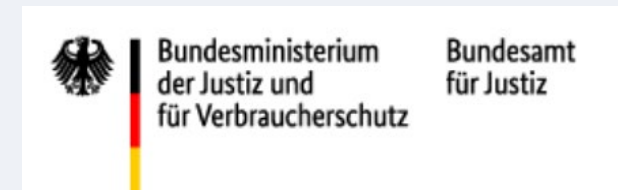
Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit § 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

ASiG

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
 - e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, daß sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.



www.gesetze-im-internet.de

Aufgaben und Verantwortung eines Unternehmensbeauftragten

Kernfrage 1

Kernfrage 1: Sind Beauftragte „nur“ beratend und unterstützend tätig
– oder haben sie auch Durchsetzungs-, Eingriffs- oder Weisungsbefugnis?

Antwort: Für Sifa beantwortet das § 6 ASiG mit „Stabsfunktion“ !

- ASiG „verpflichtet den Arbeitgeber zur Schaffung einer entsprechenden Stabsstelle » BAG 15.12.2009
- „ASiG geht grundsätzlich von dem Modell einer sicherheitstechnischen Stabsstelle im Betrieb aus. Der Arbeitgeber und die betrieblichen Führungskräfte sollen von dieser Stelle bei der Durchführung der Arbeitssicherheit beraten werden“ » LAG Köln 2003

Problem: Selbst wenn Pflichten genau festgelegt sind und damit auch zunächst Verantwortung beschränkt ist, ist die gelebte Praxis entscheidend, wenn sie von der dokumentierten Organisation abweicht

Alfred (Adi) Preißler: „Grau is' im Leben alle Theorie – aber entscheidend is' auf'm Platz“

→ „Schwarz auf weiß in Verträgen und Pflichtenübertragungen ist die Theorie, entscheidend is' wat man tut und lebt“ bzw. wie es interpretiert wird

Buch: **Arbeitsschutz-Strafrecht – Haftung für fahrlässige Arbeitsunfälle: Sicherheitsverantwortung, Sorgfaltspflichten und Schuld • mit 33 Gerichtsurteilen** (2020)



Aufgaben und Verantwortung eines Unternehmensbeauftragten

Kernfragen 2 und 3

Kernfrage 2: Wie weit muss der Beauftragte angesprochen und "angefordert" werden („Holschuld“) und wie weit muss er von sich aus tätig werden und sich "aufdrängen" („Bringschuld“)?

Antwort: Sicherheitsfachkräfte „sollen aus eigener Initiative tätig werden“ » LAG Berlin-Brandenburg 7.7.2016
Anhang 3 zu Anlage 2 Abschnitt 2 der DGUV-Vorschrift 2 spricht in Nr. 2.2 von
„eigeninitiativem Handeln zur Verhältnisprävention bei Veränderung der Arbeitsbedingungen“

Kernfrage 3: Wie weit muss man wann und wo tätig werden, um ausreichend sorgfältig zu unterstützen?

Problem 1: **Erkenntnisproblem**

Problem 2: **Aus- und Abwahlproblem:** Jede zeitliche Begrenzung des Arbeitsumfangs erfordert Abwägung – eine Bevorzugung bestimmter und eine Zurückstellung anderer Bereiche, die einer Bearbeitung bedürfen → Schwerpunktbildung bzw. Prioritätensetzung

Argument: der "Pflicht, die übertragenen Aufgaben zu erledigen, sind durch die Arbeitsfähigkeit Grenzen gesetzt"; es ist "keiner verpflichtet, über seine Leistungsfähigkeit hinaus zu arbeiten" » BGH 8.7.1960 Kriminalbeamter

Akzeptanz: Das ASiG regelt jedenfalls nicht eine Obergrenze der Pflichterfüllung – Ausnahme § 3 Abs. 3:
„Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen“

„Kraft“-Dimension: Welchen Wirkungs- und Detaillierungsgrad?

Kernfrage 3

- in der Literatur heißt es häufig: „**umfassend**“

- ich würde sagen: „**vollständig**“

Bestreiten mit dem Argument, „man kann doch gar nicht alles erledigen“, ist zwecklos, man muss die Frage diskutieren, was „vollständig“ im Rahmen der Möglichkeiten ist, und Ressourcen sind begrenzt: Wissen, Fähigkeiten und Zeit → Hinweis- bzw. Warnpflicht bei Limits !

- **Sonderwissen**: Sifas werden als „Spezial- und Super-Experten“ im Arbeitsschutz wahrgenommen
- **Gestalter und Schöpfer**: Sifas müssen initiativ und innovativ sein
- **inbrünstig** – beharrlich, nachdrücklich, nachhaltig – aber wann?
- **durchsetzungsstark** – notfalls „eskalierend“

Argument: Drohung arbeitsrechtlicher Konflikte + Auftragskündigung? → schwach wegen § 6 ASiG !

Beamtenrecht geht „von der Zumutung aus, sich in der Hierarchie unbeliebt zu machen » *Summer* in PersV 1996

Gliederung

1. Strafrechtliche Haftung

2. Sozialrechtliche Haftung: Rückgriff der BG

3. Zivilrechtliche Schadensersatzhaftung – unmittelbar ggü Geschädigtem



EU-Kommission, Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022 („Blue Guide“), 3.4, S. 41 in Fußnote 146

Angemessene Sorgfalt bezieht sich auf die Anstrengungen, die eine mit normaler Umsicht handelnde oder vernünftige Partei unternommen hat, um unter Berücksichtigung der Umstände Schaden von anderen abzuwenden. Der Begriff bezieht sich auf das Ausmaß der Urteilsfähigkeit, Sorgfalt, Vorsicht, Entschlossenheit und Aktivität, das von einer Person unter bestimmten Umständen vernünftigerweise zu erwarten wäre.

→ Aktiengesetz § 93 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder
„vernünftigerweise annehmen,
auf der Grundlage angemessener Information ... zu handeln“

Strafrechtliche Verantwortung – "Kernstrafrecht"

- im Kernstrafrecht keine eigenständige Regelung für (Arbeits-)Sicherheit
- Lösung mit den allgemeinen Vorschriften zum Schutz von Leib und Leben
- Fahrlässige Körperverletzung und fahrlässige Tötung (§ 222 und § 229 StGB)
- keine verschuldensunabhängige Haftung wie beim ProdHaftG → "Keine Strafe ohne Schuld"!
- keine Beweislastumkehr wie bei § 823 BGB → Staat muss alle Voraussetzungen der Strafbarkeit nachweisen!
- Verantwortlichkeit für Unterlassen gebotener Schutzmaßnahmen:
- **Strafrechtliche Garantenpflicht § 13 StGB**

"Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt."

- (sehr) unbestimmte Rechtsbegriffe → Einzelfallurteil → "sittliche Pflicht" reicht nicht » BGH 1982
 - Rechtspflicht zum Handeln? – BGH sagt im Urteil zu Bad Reichenhall: "es kommt darauf an"
- Garantenstellung hängt "letztlich von den Umständen des konkreten Einzelfalles ab; dabei bedarf es einer **Abwägung der Interessenlage** und des **Verantwortungsbereichs** der Beteiligten"

"Unsicherheitstoleranz" » Sprenger

→ § 6 ASiG + Vertrag + gelebte Organisation = soziale Rolle

Verantwortung der Unternehmensbeauftragten gemäß Zivil- und Strafrecht

Rechtsfolge = Strafen und Schadensersatzhaftung

1. **Variante:** immer und "nur" – also nichts anderes – bei "reinen" **Stabsstellen**

- Überwachungs-Garant für *richtige* + *vollständige* Beratung + Unterstützung

Beispiel: [Der Schlackenkübel](#) » AG Kehl Strafbefehl 2002

- kein Schutz-Garant für Rechtsgut = keine Verantwortung für (Nicht-)Durchführung der Unternehmerpflicht

Beispiel: [Gewässerschutzbeauftragter](#) » OLG Frankfurt 1987

2. **Variante:** "betriebsinterne Übertragung von Entscheidungsbefugnissen" – also **Linienfunktion**

- im Rahmen der Befugnisse (Beschützer-)Garant mit Durchsetzungspflicht
- Doppelfunktion: als Stabsstelle bleibt man Variante 1

Wie bekommt man die Linienfunktion?

1. **kraft Gesetz** zB Strahlenschutzbeauftragter: "hat für Einhaltung zu sorgen" » § 43 StrlSchV

„innerbetrieblichen
Entscheidungs-
bereich“ » § 70 StrlSchG

2. **ausdrückliche Beauftragung:** soweit sie "eigenverantwortlich handelnde Firmenbeauftragte" werden

Beispiel: [Gewässerschutzbeauftragter](#) » OLG Düsseldorf 1990 → "technischer Leiter der Betriebsführungsgesellschaft"

3. **informelle Übernahme ("gelebter Organisation")** Beispiel: [Die Wärmematte](#) » AG + LG Hamburg 1989/1990

Grundaussage: Beauftragte haben immer Verantwortung für die Unterstützungsaufgabe. Sie können zusätzlich Unternehmerpflichten (formal) erhalten oder (informell) übernehmen = "gelebte Organisation"

Der Schlackenkübel

AG Kehl, Strafbefehl aus Juni 2002

Sachverhalt: Betriebsunfall in einem Stahlwerk im Juli 1999

- Ein Kranfahrer wollte einen Schlackenkübel auf dem Boden absetzen. Ein anderer Fahrer schlug mit einer Schaufel gegen die Hilfstraverse, weil sie sich nicht von den Befestigungsteilen des Kübels löste.
- Als der Kranfahrer losfuhr kippte der Kübel. Der heiße Inhalt ergoß sich auf den Boden und entzündete sich. 3 Arbeiter erlitten starke Verbrennungen, einer erlag 3 Tage später seinen Verletzungen.

Entscheidung zu Sicherheitsfachkraft: Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) – 50 Tagessätze

- **Pflichtverletzung** = § 6 ASiG: „Hätte der Angeklagte diese Pflichten erfüllt, so hätte er seinen direkten Vorgesetzten, den Stahlwerkchef, darauf hinweisen müssen, dass nach der Praxis der Abläufe bei der wöchentlichen Reinigungs- und Revisionsarbeiten § ... UVV nicht eingehalten wurde“
 - **Schuld:** „Die Benutzung des Ganges Richtung Hüttenflur war bis zum Unfallgeschehen Routine. Der Angkl. hatte nicht dafür gesorgt, dass gerade bei diesen gefährlichen Arbeiten dieser Zugang ? zum Hüttenflur **gesperrt** bzw. die Leute, die diesen Flur begingen, gewarnt wurden“
 - **Verursachung:** „Hätte der Angeklagte die entsprechenden Informationen seinem Vorgesetzten gegeben, so hätte dieser entsprechende Vorkehrungen treffen können, wie es auch heute der Fall ist“
- analysiert im Buch **Verantwortung und Haftung der Sicherheitsingenieure**

Die Wärmematte

AG und LG Hamburg – in: **Arbeitsschutz-Strafrecht, 2020, Fall 33**

Sachverhalt:

- Krankenhaus (HH-Wandsbek) kaufte neue Wärmematten für Neugeborenenstation
- Fachkraft für Arbeitssicherheit riet ab, weil nur ein optisches Warnsignal vorhanden war
- Störfall in anderem Krankenhaus (HH-Barmbek) – aber kein Kind ist verletzt, es ist nur Beinaheunfall
- Fachkraft HH-Barmbek unterrichtete mehreren Kollegen hiervon in einem Brief
- Kollege aus Heidelberger Krankenhauses nahm die Matten aus dem Verkehr
- Fachkraft HH-Wandsbek leitete das Schreiben nicht an Krankenhausverantwortliche weiter
- 3 Jahre später verstirbt im Krankenhaus Wandsbek ein Kind auf einer defekten Wärmematte, die keinen zusätzlichen Temperaturbegrenzer und keine akustische Warnanzeige hatte und überheizte
- Angeklagt wegen fahrlässiger Tötung werden
 - die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit (A) und
 - der Geschäftsführer der für die Wartung zuständigen GmbH

Urteil: AG Hamburg, Februar 1989:

- Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen

Die Wärmematte: Urteile zu Fachkraft

Verurteilung durch Amtsgericht und Freispruch durch Landgericht Hamburg

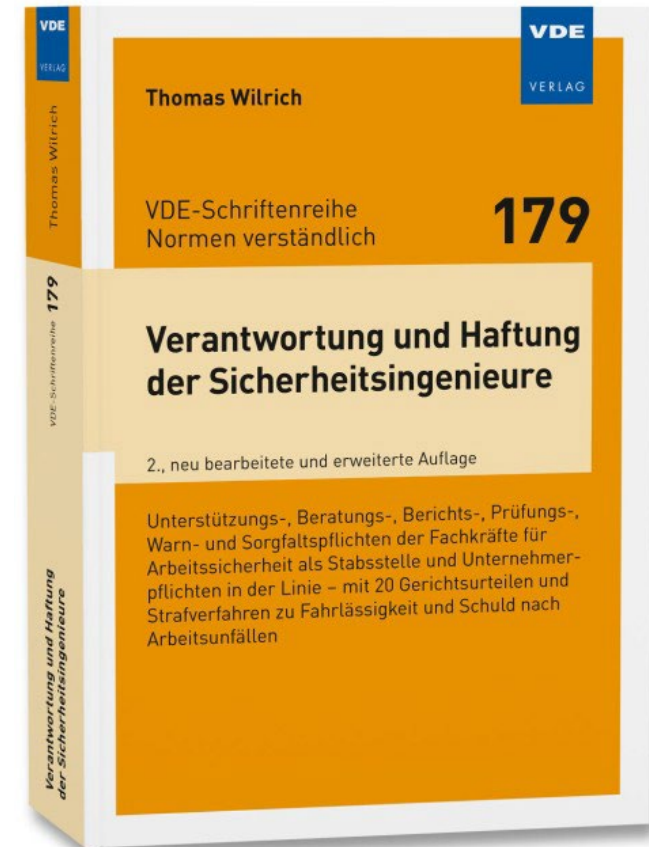
- **Verantwortlichkeit**: „Tatsächlich ist er nämlich als Beschäftigter des Krankenhauses aufgrund seiner besonderen beruflichen Qualifikation als Ingenieur für physikalische Technik von der kaufmännischen Leitung zumindest hinsichtlich des hier in Rede stehenden Gerätesystems beauftragt worden, zur allgemeinen Gerätesicherheit Stellung zu nehmen. Durch diesen Auftrag wurde er aufgrund seines Dienstverhältnisses als Gehilfe bei der Wahrnehmung der Obliegenheiten in Anspruch genommen, die der kaufmännischen Leitung obliegen“
- "Durch diesen Einzelauftrag hatte sich sein beruflicher Aufgabenkreis erweitert“
- Dann muss er sich auch um „Fragen des Patientenschutzes kümmern“
- **Aufgabenübernahme**: „Begutachtung der allgemeinen Gerätesicherheit“ – „Seine Verantwortlichkeit ergibt sich daraus, dass er tatsächlich die ihm übertragenen Aufgaben wahrgenommen hat“. Er „hat sich in diesem Sinne auch durchaus verantwortlich gefühlt“, denn er „beruft sich gerade nicht darauf, dass er untätig geblieben sei, weil er sich etwa nicht zuständig gefühlt habe“
- **Pflichtverletzung**: A hat „den Ernst der Lage nicht hinreichend **klar gemacht**“. Er hätte „darauf **drängen müssen**, dass die Matten bis zur Nachrüstung aus dem Verkehr gezogen werden“ Seine Pflichtverletzung ist, „dass er nicht mit **Nachdruck** auf die Stilllegung der Wärmematten bis zur Nachrüstung hinwirkte“. Es „hätte dazu im Ergebnis bereits genügt“, wenn er das „Warnschreiben seines Kollegen den geräteverantwortlichen Ärzten zur Kenntnis gebracht hätte“
- **Verursachung / Kausalität**: Gericht "ist nicht mit der erforderlichen Sicherheit überzeugt, dass bei einer entsprechenden Information ... die Wärmematten aus dem Betrieb genommen wären" » LG Hamburg

Kernfrage 3: Wie inbrünstig muss man informieren und warnen?

- Vorwurf LG Paderborn an Stadtdirektor, weil er bei einem Brunnen (in Steinheim in Westfalen) den entscheidenden Stadtverordneten „*mit deutlicher Klarheit argumentativ hätte darlegen müssen*“, dass zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich seien“
- Vorwurf LG Detmold an Werkstattleiter, weil er hätte den Chef „*konkreter informieren müssen*“ und „die Reaktion des Chefs, einfach abzuwarten und nichts zu tun, *nicht unkommentiert hinnehmen dürfen*“, weil „er wusste, dass der Chef seinen Sachverstand schätzte“: er hätte dem Chef mit einer „*eindeutigeren Wendung*“ berichten müssen, „*die auch einen zaudernden Chef überzeugt hätte*“
- Zwar: Gerichte gehen im Wärmematten-Fall davon aus, dass A seinem kaufmännischen Leiter „empfehl, die Matten vorerst nicht zu nutzen“ – und A hatte dreimal über den Beinaheunfall in Barmbek informiert
- Aber: A hätte „drängen müssen“, er hat „nicht mit Nachdruck hingewirkt“
- Es „hätte dazu im Ergebnis bereits genügt“, wenn er das „Warnschreiben seines Kollegen den geräteverantwortlichen Ärzten zur Kenntnis gebracht hätte“
- Allein fehlender Nachdruck führte also zu einer strafrechtliche Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung
- Das halte ich für sehr zweifelhaft

Die sieben Dimension der Beratung und Unterstützung durch Sicherheitsfachkräfte

- Gegenständliche / sachliche Dimension: Bezugspunkt der Unterstützung → Wobei?
Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, menschengerechte Gestaltung der Arbeit
- Personelle Dimension: Wen unterstützen im Interesse von wem? → Wer?
- Räumliche Dimension: Orte der Unterstützung → Wo?
- Zeitliche Dimension: Beginn und Ende der Pflichten → Wann?
- Tätigkeits-, Aufgaben-bzw. Pflichten-Dimension: Was ist zu tun? → **Was?**
→ die Verben („Unterstützung“) und die Substantive (zB „Betriebsanlagen“)
- Instrumentelle Dimension: Mittel zur Unterstützung → **Womit?**
→ Wie genau geschieht „Unterstützung“?
- Kraft- und Tiefen-Dimension: Detaillierungsgrad und Wirkungsausmaß?



Gliederung

1. Strafrechtliche Haftung

2. Zivilrechtliche Schadensersatzhaftung – unmittelbar ggü Geschädigtem

3. Sozialrechtliche Haftung: Rückgriff der BG

Arbeitnehmer = intern → Haftung ist gesperrt (§105 SGB VII) = Haftungsprivileg

Haftung setzt Vorsatz der Fachkraft für Arbeitssicherheit voraus,
wenn sie *im* Unfallunternehmen angestellt und so Kollege des Geschädigten ist.

Dienstleister = extern → Vertragshaftung, obwohl Sifa und Beschäftigte keine Vertragspartner sind

Haftung auf Schmerzensgeld bei nur **einfacher Fahrlässigkeit** der Fachkraft für Arbeitssicherheit,
wenn sie als Dienstleister **für** das Unfallunternehmen tätig und so nicht Kollege des Geschädigten ist.

Vorsicht: Wer in Konzern-Holding angestellt ist und rechtlich selbständige Konzerntöchter berät,
ist aus Sicht dieser Unternehmen extern !

Gliederung

1. Strafrechtliche Haftung
2. Zivilrechtliche Schadensersatzhaftung – unmittelbar ggü Geschädigtem
- 3. Sozialrechtliche Haftung: Rückgriff der BG**

Arbeitnehmer = intern → § 110 SGB VII Haftung gegenüber den Sozialversicherungsträgern

Haftung setzt **grobe Fahrlässigkeit** der Fachkraft für Arbeitssicherheit, wenn sie im Unfallunternehmen angestellt und so Kollege des Geschädigten ist

Dienstleister = extern → § 116 SGB X Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige

Haftung setzt nur **einfachste Fahrlässigkeit** der Fachkraft für Arbeitssicherheit voraus, wenn sie als Dienstleister für das Unfallunternehmen tätig und daher nicht Kollege des Geschädigten ist

→ Haftung in der Summe unbeschränkt: also mit dem ganzen Vermögen

Die sieben Härten für externe Sicherheitsfachkräfte

1. Haftung ab einfachster Fahrlässigkeit
 - ggü dem beauftragenden Unternehmen als Vertragspartner (§ 280 BGB)
 - ggü Betriebsangehörigen (§ 280 BGB i.V.m. Grundsätzen über Verträge mit Schutzwirkung für Dritte)
 - ggü allen weiteren Personen (§ 823 BGB)
 - ggü den Unfallversicherungsträgern (§ 116 SGB X)
2. Beweislastumkehr im Vertragsrecht (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB):
Angreifer muss zwar Pflichtverletzung beweisen, Dienstleister aber fehlendes Verschulden
3. Gemeinsame Betriebsstätte (§ 106 Abs. 3 SGB VII) des externen Beraters mit Geschädigten zur Herbeiführung des Haftungsprivilegs wird eher nicht möglich sein.
4. Vertragliche Haftungsbeschränkung zur Entlastung des externen Beraters ist nur sehr schwer möglich.
5. Bei Kausalität reicht es, wenn Fehler der Sicherheitsfachkraft als eine von mehreren kumulativen Ursachen mitursächlich war
6. Arbeitgebermitverschulden kann bei Expertenrat gering bewertet werden.
7. Gesetzliche Stabsfunktion gemäß ASiG als Verteidigungsargument wird eher selten entscheidend sein.

Zwei Lösungen zur Haftungsbegrenzung bei Sicherheitsfachkräfte

1. **Sorgfältig arbeiten** → das ist das nicht fahrlässig – und ohne Fahrlässigkeit keine Haftung

2. **Versicherung**

Interne Sifas sind in der Betriebshaftpflichtversicherung des anstellenden Unternehmens mitversichert:

§ 102 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Betriebshaftpflichtversicherung

(1) Besteht die Versicherung für ein Unternehmen, erstreckt sie sich auf die Haftpflicht der zur Vertretung des Unternehmens befugten Personen sowie der Personen, die in einem Dienstverhältnis zu dem Unternehmen stehen. Die Versicherung gilt insoweit als für fremde Rechnung genommen.

Vorsicht 1: „Nach“versicherung bei Ausscheiden aus dem Unternehmen

Vorsicht 2: Versicherungsschutz bei Tätigkeit auch in anderen Unternehmen als Arbeitgeber
(Konzernbeauftragter)

Externe Sifas Variante 1: eigene Berufshaftpflichtversicherung

Variante 2: Mitversicherung in Haftpflichtversicherung des Auftraggebers – Vorschlag:

„Mitversichert ist die persönliche Haftpflicht von ... Betriebsärzten und – auch externen – Fachkräften für Arbeitssicherheit und sonstigen Sicherheitsbeauftragten ...“ » Nickel/Nickel-Fiedler, AHB-Kommentar 2012

Die Haftung des externen Beauftragten → Schein-Lösungen

1. Herbeiführung einer "gemeinsamen Betriebsstätte" und so des Haftungsprivilegs
 - setzt "Ineinandergreifen der Arbeitsvorgänge" voraus;
das ist kaum zu erreichen, selbst man (nahezu) täglich vor Ort sind
2. „Kluge Vertragsklausel" zur Haftungsbeschränkung
 - nur sehr begrenzt möglich → strenges AGB-Recht → nicht möglich bei Personenschäden
 - das auf Gerechtigkeit zielende Recht kennt keine einseitigen "Zauberformeln"
3. Argumentation, dass der "reine" Beauftragte keine Durchsetzungsbefugnis hat
 - Scheinproblem, denn richtig + vollständig beraten muss sie = Haftung für Fehler + "Fehlendes" !
 - Entscheidende Frage: was ist vollständig und wann ist "Fehlendes" = Schuld des Beauftragten ?

Die Haftung des externen Beauftragten → Die konkrete Lösung

Argumentation, dass nicht *jeder* Beauftragte automatisch *immer* und *überall* für *alle* Missstände im zu betreuenden Unternehmen (mit-)verantwortlich ist – entscheidend sind auch Rahmenbedingungen – die "*Leistungsfähigkeit*" (s.o. BGH) – z.B. geringes Stundenkontingent

→ dem Beauftragten muss der jeweilige zum Unfall führende Missstand "*zugerechnet*" werden können

Nachteil: das ist ein Einzelfallargument und keine "generelle Lösung"

Der Unfall an der Pappkartonstanze LG Nürnberg-Fürth und OLG Nürnberg, 2014

- A geriet 2007 in "Riffelwalze" einer Pappkartonstanze – 100 % Behinderung
- Die Maschine war aus dem Jahr 1974 und wurde "zu einem unbekanntem Zeitpunkt" vom Hersteller "überarbeitet" und CE-gekennzeichnet
- Maschine entsprach wegen "Fehlens gesetzlich vorgeschriebener Sicherheitsvorkehrungen nicht der Maschinenrichtlinie"
- externe Sicherheitsfachkraft (F) fertigte 2005 eine "Gefährdungsanalyse: Dort wird auf die "erhöhte Gefahr von unkontrollierten bewegten/rotierenden Teilen aufmerksam gemacht und auf die Einhaltung der Vorschriften (über sichere geprüfte Arbeitsmittel, Schutzeinrichtungen für Maschinen, Unterweisungen jährlich und bei Bedarf, regelmäßige Prüfung) hingewiesen"
- F vermerkte zwei Wochen vor dem Unfall in einem "Protokoll über eine arbeitssicherheitstechnische Begehung der Firma": "Bei der Begehung traten keine arbeitssicherheitstechnischen Aspekte auf"
- BG verlangt Sozialversicherungsleistungen zurück von Fachkraft F + Hersteller H
- A verlangt Schmerzensgeld von Fachkraft F + Hersteller H

Vorsicht: Verklagt ist ein Dienstleister/Unternehmen, bei dem die Fachkraft angestellt ist, nicht die vor Ort tätige Fachkraft selbst!



- Rechtsgrundlage: vertraglicher Schadensersatzanspruch → Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

§ 280 BGB Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.

Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- Verschulden: es reicht einfache Fahrlässigkeit

§ 276 Verantwortlichkeit des Schuldners

Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten ...

- Dienstleister haftet für Verschulden des F = Erfüllungsgehilfe

§ 278 BGB Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden"

- Beweislastumkehr: Dienstleister muss sich – von Verschulden – entlasten
- Dienstleister ≠ Vertragspartner des A: Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte?

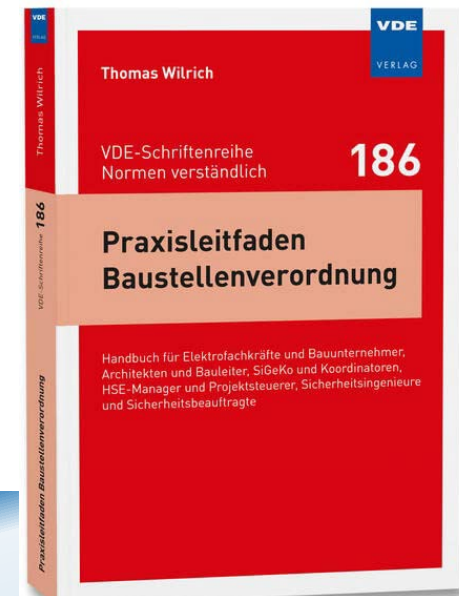
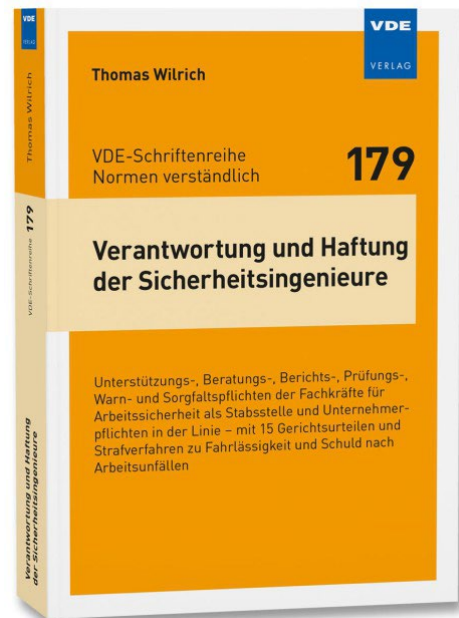
- Rechtsgrundlage: nicht § 110 SGB VII → nur bei Haftungsprivilegierung

§ 116 SGB X Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige

Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat ...

- Schadensersatzanspruch aus Pflichtverletzung
 - vertraglich übernommene Pflicht i.V.m. § 6 ASiG
 - "Gefährdungsanalyse" – geliefert aber "nur pauschaler Hinweis Vorschriften"
 - Begehung 2 Wochen vorher: "keine arbeitssicherheitstechnischen Aspekte"
- Beratungsvertrag der Sifa (bzw. seines Arbeitgebers) mit Unternehmen hat Schutzwirkung zugunsten Dritter (Arbeitnehmer des Auftraggebers)
- Verschulden: es reicht einfache Fahrlässigkeit
[grobe Fahrlässigkeit nur nötig für Rückgriff gemäß § 110 SGB VII bei Haftungsprivileg]
- Mitverschulden des Arbeitgebers und des Herstellers
- Ergebnis: (Arbeitgeber der) Fachkraft haftet auf ca. 20 %

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



- tätig rund um Produktsicherheit, Bau- und Umweltrecht, Warenvertrieb, Produkthaftung, Arbeitsschutz inkl. Betriebsorganisation, Vertragsgestaltung, Führungskräftehaftung, Strafverteidigung und Versicherungsfragen



Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Wilrich
Madeggerweg 13a, 82541 Münsing

E-Mail: info@rechtsanwalt-wilrich.de
Internet: www.rechtsanwalt-wilrich.de